

Tagesordnung III Punkt 4 der öffentlichen Sitzung am 12.02.2004

Vorlage Nr. 03-V-61-0054

***Bebauungsplanentwurf "Bornberg/Schlink" in Wiesbaden-Sonnenberg;
- Änderungsbeschluss und - Beschluss über die öffentliche Auslegung***

Beschluss Nr. 0054

1. Der Geltungsbereich der am 17.12.1992 – Nr. 553 – beschlossenen Grundsatzvorlage zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Bornberg/Schlink“ in Wiesbaden-Sonnenberg wird aufgrund der Anpassung an den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Ortskern Sonnenberg“ geändert.

Der Geltungsbereich wird wie folgt beschrieben:

Die Geltungsbereichsgrenze verläuft nördlich entlang der Grundstücke Bahnhofstraße 41 - 23, folgt der nordöstlichen Grenze des Grundstückes 23 und verläuft dann parallel zur Bahnhofstraße nördlich der Grundstücke 21 - 11. Von dort führt die Grenze nordwestlich bis sie auf den nächsten Wirtschaftsweg stößt. Am Schnittpunkt mit dem Wirtschaftsweg wendet sich die Geltungsbereichsgrenze nach Norden bis zu dem hangbegleitenden Weg. Diesem folgt sie entlang seiner östlichen Grenze bis er sich nach Nordwesten neigt und mit einem weiteren Wirtschaftsweg kreuzt. Dort wendet sich die Grenze nach Nordosten bis zur Hirtenstraße, begleitet sie und den abzweigenden Wirtschaftsweg bis zum Grundstück Hirtenstraße 24, folgt dessen Süd- und Westgrenze und wird dann von der Südwestgrenze der Grundstücke Hirtenstraße 26 - 48 gebildet. Am Ende des Grundstückes 48 trifft die Geltungsbereichsgrenze auf einen Wirtschaftsweg, dem sie nach Süden folgt. Die, nach einem von Südosten einmündenden Wirtschaftsweg, folgenden 5 Gartengrundstücke sind ebenfalls Teil des Plangebietes. Anschließend verläuft der Geltungsbereich entlang der Westgrenze des Wirtschaftsweges solange bis dieser in einen weiteren einmündet. Diesem folgt der Geltungsbereich entlang der Ost- und Nordseite bis er auf einen breiten hohlwegartigen Wirtschaftsweg trifft. Der Geltungsbereich verläuft an dessen Ostgrenze bis zur Nordgrenze des Grundstückes Bahnhofstraße 41.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan "Bornberg /Schlink" in Wiesbaden-Sonnenberg vom 15.10.2003 wird beschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäss § 17 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (UVPG) nicht besteht.
4. Vom Ergebnis der Bürgerversammlung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird Kenntnis genommen.
5. Der Bebauungsplanentwurf „Bornberg/Schlink“ wird auf die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zeitgleich an der Aufstellung beteiligt.

(antragsgemäß Magistrat 20.01.2004 BP 0060)
(Ausschuss für Umwelt und Sauberkeit 27.01.2004 BP 0026)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden,
im Auftrag

. 02.2004

Bohlmann

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden,
im Auftrag

.02.2004

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Jeske-Lipps